

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1485/2003 der Kommission vom 22. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1486/2003 der Kommission vom 22. August 2003 zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Luftsicherheitsinspektionen der Kommission im Bereich der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1487/2003 der Kommission vom 22. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Äpfel** 7
- Verordnung (EG) Nr. 1488/2003 der Kommission vom 22. August 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 9

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/614/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 14. August 2003 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Bulgarien an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums** 10

2003/615/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 14. August 2003 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Slowakischen Republik an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums** 12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Entscheidung 80/765/EWG der Kommission vom 8. Juli 1980 zur Festlegung eines Kodes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse betreffend die Zwischenerhebungen über Rebflächen in maschinenlesbare Form (ABl. L 213 vom 16.8.1980)** 14
- * **Berichtigung der Entscheidung 2003/542/EG der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG betreffend die Betreibung spezieller Überwachungsnetze (ABl. L 185 vom 24.7.2003)** 14

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1485/2003 DER KOMMISSION
vom 22. August 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	64,3
	060	44,1
	999	54,2
0709 90 70	052	83,4
	999	83,4
0805 50 10	382	45,4
	388	58,6
	524	51,0
	528	55,1
	999	52,5
0806 10 10	052	110,4
	064	112,4
	400	194,3
	999	139,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	65,0
	388	73,1
	400	85,3
	508	82,1
	512	88,9
	528	69,1
	720	71,9
	800	129,4
	804	85,8
	999	83,4
	0808 20 50	052
388		88,5
512		81,5
528		87,6
800		148,4
999		107,0
0809 30 10, 0809 30 90	052	121,0
	999	121,0
0809 40 05	060	63,5
	064	54,7
	066	50,1
	068	50,0
	093	60,7
	094	56,7
	624	154,7
	999	70,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1486/2003 DER KOMMISSION

vom 22. August 2003

zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Luftsicherheitsinspektionen der Kommission im Bereich der Zivilluftfahrt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGENgestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt⁽¹⁾, insbesondere Artikel 7 Absatz 2,

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt Verfahren für die Durchführung von Kommissionsinspektionen fest, mit denen die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 durch die Mitgliedstaaten auf der Ebene eines jeden Mitgliedstaats und jedes Flughafens überwacht wird.

Die Inspektionen sind auf transparente, wirksame, harmonisierte und konsistente Weise durchzuführen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) Um die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 durch die Mitgliedstaaten zu überwachen, sollte die Kommission Inspektionen vornehmen, die sechs Monate nach Inkrafttreten der genannten Verordnung beginnen. Inspektionen unter Leitung der Kommission sind zu organisieren, um die Wirksamkeit der Qualitätskontrolle der nationalen Sicherheitsprogramme für die Zivilluftfahrt zu überprüfen.
- (2) Die Kommission sollte den Zeitplan und die Vorbereitung der Kommissionsinspektionen mit den Mitgliedstaaten abstimmen. Die Inspektionsteams sollten auch qualifizierte nationale Prüfer umfassen, die von den Mitgliedstaaten gestellt werden.
- (3) Die Kommissionsinspektionen sollten nach einem festgelegten Verfahren mit einer Standardmethodik durchgeführt werden.
- (4) Schutzwürdige Informationen bezüglich der Inspektionen sollten vertraulich behandelt werden.
- (5) Die Kommission sollte den Aktivitäten der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und die Tätigkeiten, Verfahren, Schulungsprogramme und Einrichtungen zwischenstaatlicher Organisationen prüfen, um das Fachwissen und die Mittel möglichst effizient zu nutzen und wo immer möglich einen harmonisierten, auf Zusammenarbeit ausgerichteten Ansatz für die Luftsicherheit im Bereich der Zivilluftfahrt zu erreichen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 eingerichteten Ausschusses —

1. „Zuständige Behörde“ ist die nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 von einem Mitgliedstaat benannte nationale Behörde;
2. „Kommissionsinspektion“ ist eine von Inspektoren der Kommission vorgenommene Prüfung der vorhandenen Qualitätskontrollmaßnahmen und der vorhandenen Maßnahmen, Verfahren und Strukturen für die Sicherheit der Zivilluftfahrt, um zu ermitteln, ob die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 eingehalten wird;
3. „Kommissionsinspektor“ ist ein angemessen qualifizierter Bediensteter der Kommission oder ein nationaler Prüfer, der von der Kommission mit der Durchführung von Luftsicherheitsinspektionen beauftragt wurde;
4. „Ausschuss“ ist der durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 eingerichtete Ausschuss;
5. „Mangel“ ist die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002;
6. „nationaler Prüfer“ ist ein Bediensteter eines Mitgliedstaats, der als Prüfer für die Sicherheit der Zivilluftfahrt gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2003 der Kommission⁽²⁾ qualifiziert ist;
7. „Test“ ist eine Erprobung der Sicherheitsmaßnahmen für die Zivilluftfahrt, bei der die Absicht, einen unrechtmäßigen Eingriff vorzunehmen, mit dem Zweck simuliert wird, die Effizienz und Umsetzung vorhandener Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 44.

KAPITEL II

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN*Artikel 3***Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission arbeiten die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Inspektionsaufgaben der Kommission mit der Kommission zusammen. Diese Zusammenarbeit erfolgt während der Vorbereitungs-, Kontroll- und Berichtsphasen.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Schritte um sicherzustellen, dass die Inspektionsanmeldung vertraulich bleibt, damit die Inspektion nicht beeinträchtigt wird.

*Artikel 4***Ausübung der Kommissionsbefugnisse**

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die Kommissionsinspektoren ihre Inspektionsbefugnis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 hinsichtlich der Luftsicherheitsaktivitäten der zuständigen Behörde und jeder Stelle ausüben können, die der genannten Verordnung unterliegt.

(2) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass Kommissionsinspektoren auf Anfrage Zugang zu den folgenden Unterlagen haben:

- a) nationales Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt einschließlich des nationalen Sicherheitsschulungsprogramms für die Zivilluftfahrt;
- b) nationales Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit der Zivilluftfahrt;
- c) identifizierte Sicherheitsprogramme von Flughäfen und Luftfahrtunternehmen und
- d) Ergebnisse der Überprüfungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002.

(3) Stoßen die Kommissionsinspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Schwierigkeiten, unterstützen die betreffenden Mitgliedstaaten mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

*Artikel 5***Beteiligung nationaler Prüfer an Kommissionsinspektionen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission nationale Prüfer zur Beteiligung an Kommissionsinspektionen sowie für die zugehörigen Vorbereitungs- und Berichtsphasen zur Verfügung.

(2) Ein nationaler Prüfer beteiligt sich nicht an Kommissionsinspektionen in dem Mitgliedstaat, in dem er beschäftigt ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission eine Liste nationaler Prüfer zur Verfügung, die von der Kommission zur Beteiligung an Kommissionsinspektionen abgerufen werden können.

Diese Liste wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, mindestens einmal jährlich bis Ende Juni, und zum ersten Mal innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(4) Die Kommission übermittelt dem Ausschuss die in Absatz 3 genannte Liste.

(5) Die Kommission erfragt mindestens zwei Monate vor Beginn einer Kommissionsinspektion bei der zuständigen Behörde die Verfügbarkeit nationaler Prüfer für die Durchführung der Kommissionsinspektion.

(6) Die Kommission übernimmt die durch die Beteiligung nationaler Prüfer an Kommissionsinspektionstätigkeiten entstehenden Kosten nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

*Artikel 6***Kriterien für die Qualifikation von Kommissionsinspektoren**

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Beteiligung an Kommissionsinspektionen ist, dass die Kommissionsinspektoren eine entsprechende Schulung erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Schulung muss

- a) von der Kommission akkreditiert sein;
- b) als Erst- und Auffrischungsschulung durchgeführt werden;
- c) ein für die Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ausreichendes Leistungsniveau sicherstellen.

(2) Die Kommission stellt sicher, dass die Kommissionsinspektoren die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen und über ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung verfügen.

KAPITEL III

VERFAHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER KOMMISSIONSINSPEKTIONEN*Artikel 7***Anmeldung der Inspektionen**

(1) Die Kommission setzt die zuständige Behörde, in deren Gebiet die Inspektion erfolgen soll, mindestens zwei Monate im Voraus hiervon in Kenntnis.

(2) Soll ein Flughafen inspiziert werden, unterrichtet die Kommission die zuständige Behörde entsprechend.

(3) Wird eine Inspektion bei einer zuständigen Behörde angemeldet, übermittelt die Kommission einen Vorab-Fragebogen, der von der zuständigen Behörde auszufüllen ist, und fordert die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Unterlagen an.

Der ausgefüllte Fragebogen und die Unterlagen sind der Kommission innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Inspektionsanmeldung zu übermitteln.

*Artikel 8***Vorbereitung der Inspektionen**

(1) Die Inspektoren der Kommission treffen vorbereitende Maßnahmen, um Effizienz, Präzision und Konsistenz der Inspektionen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission teilt der zuständigen Behörde die Namen der mit einer Inspektion beauftragten Kommissionsinspektoren und gegebenenfalls andere Einzelheiten mit.

(3) Die zuständige Behörde benennt für jede Inspektion einen Koordinator, der praktische Regelungen im Zusammenhang mit der angemeldeten Inspektion trifft.

*Artikel 9***Durchführung der Inspektionen**

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zur Luftsicherheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 erfolgt nach einer Standardmethodik.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Kommissionsinspektoren bei der Inspektion stets begleitet werden.

(3) Die Kommissionsinspektoren erhalten eine Identitätskarte, die sie zu Inspektionen im Namen der Kommission befugt, und eine Flughafen-Identifikationskarte, die ihnen für die Durchführung der Inspektion Zugang zu allen betroffenen Bereichen gestattet.

(4) Tests erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung und nach Zustimmung der zuständigen Behörde sowie in enger Abstimmung mit ihr, um die Sicherheit sowie die Effizienz der Tests zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des Artikels 10 erläutern die Kommissionsinspektoren, soweit angemessen und praktikabel, vor Ort informell und mündlich die von ihnen festgestellten Sachverhalte. In jedem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn bei einer Kommissionsinspektion schwere Mängel festgestellt wurden.

*Artikel 10***Inspektionsbericht**

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss einer Inspektion übermittelt die Kommission der zuständigen Behörde einen Inspektionsbericht.

Die zuständige Behörde leitet die einschlägigen Ergebnisse an die Stellen weiter, bei denen die Inspektion stattgefunden hat.

(2) Der Bericht enthält genaue Angaben über bei der Inspektion festgestellte Sachverhalte und Mängel.

Der Bericht kann Empfehlungen der Kommission für Korrekturmaßnahmen enthalten.

(3) Bei der Bewertung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 gelten folgende Einstufungen:

- a) volle Einhaltung;
- b) Einhaltung, Verbesserung jedoch wünschenswert;
- c) keine Einhaltung, nur geringfügige Mängel;
- d) keine Einhaltung, schwere Mängel;
- e) nicht anwendbar;
- f) nicht bestätigt.

*Artikel 11***Antwort der zuständigen Behörde**

Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Absendung des Inspektionsberichts richtet die zuständige Behörde eine schriftliche Antwort an die Kommission, die folgende Elemente enthalten muss:

- a) Reaktion auf die Feststellungen und Empfehlungen sowie
- b) einen Aktionsplan mit Maßnahmen und Fristen zur Behebung der etwaigen festgestellten Mängel.

Wurden im Inspektionsbericht keine Mängel festgestellt, ist keine Antwort erforderlich.

*Artikel 12***Maßnahmen der Kommission**

Die Kommission kann bei Vorliegen von Mängeln und nach Erhalt einer Antwort der zuständigen Behörde einen der folgenden Schritte ergreifen:

- a) Bemerkungen an die zuständige Behörde richten oder weitere Erläuterungen zu der Antwort in Teilen oder als Ganzes anfordern;
- b) eine Nachfolgeinspektion durchführen, um die Umsetzung der Behebungsmaßnahmen zu überprüfen, wobei die Nachfolgeinspektion mindestens zwei Wochen im Voraus anzukündigen ist;
- c) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten.

KAPITEL IV

ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 13***Schutzwürdige Informationen**

Unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 behandelt die Kommission schutzwürdiges Material mit Inspektionsbezug als vertraulich.

*Artikel 14***Inspektionsprogramm der Kommission**

(1) Die Kommission zieht hinsichtlich der Prioritäten für die Durchführung ihres Inspektionsprogramms den Ausschuss als beratende Instanz hinzu.

(2) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Durchführung ihres Inspektionsprogramms sowie über die Ergebnisse der Bewertungen.

*Artikel 15***Unterrichtung der zuständigen Behörden über schwere Mängel**

Wurden bei einer Inspektion schwere Mängel festgestellt, die sich erheblich auf die Gesamtqualität der Sicherheit der Zivilluftfahrt in der Gemeinschaft auswirken könnten, setzt die Kommission die zuständigen Behörden unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 2003

*Artikel 16***Koordinierung mit zwischenstaatlichen Organisationen**

Bei der Planung ihres Inspektionsprogramms berücksichtigt die Kommission geplante oder kürzlich durchgeführte Sicherheitsaudits zwischenstaatlicher Organisationen, um die Gesamteffizienz der verschiedenen Sicherheitsinspektionen und -audits zu gewährleisten.

*Artikel 17***Überprüfung**

Die Kommission prüft bis zum 31. Juli 2005 und danach in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit ihres Inspektionssystems, sie berücksichtigt dabei dessen Vereinbarkeit mit Tätigkeiten zwischenstaatlicher Organisationen in diesem Bereich.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 1487/2003 DER KOMMISSION
vom 22. August 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die
Zusatzzölle für Äpfel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/2003 ⁽⁴⁾, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 308d der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003 ⁽⁶⁾.

- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁷⁾ und auf der Grundlage der letzten für 2000, 2001 und 2002 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Äpfel zu ändern.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. August 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungszeitraum des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwellen (in Tonnen)
78.0015 78.0020	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	1. Oktober bis 31. März 1. April bis 30. September	190 815 17 676
78.0065 78.0075	ex 0707 00 05	Gurken	1. Mai bis 31. Oktober 1. November bis 30. April	7 037 4 555
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	1. November bis 30. Juni	1 109
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	1. Januar bis 31. Dezember	50 201
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	1. Dezember bis 31. Mai	331 166
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	1. November bis Ende Februar	81 509
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	1. November bis Ende Februar	85 422
78.0155 78.0160	ex 0805 50 10	Zitronen	1. Juni bis 31. Dezember 1. Januar bis 31. Mai	249 206 14 827
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	21. Juli bis 20. November	62 101
78.0175 78.0180	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	1. Januar bis 31. August 1. September bis 31. Dezember	642 617 42 076
78.0220 78.0235	ex 0808 20 50	Birnen	1. Januar bis 30. April 1. Juli bis 31. Dezember	239 999 25 357
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	1. Juni bis 31. Juli	4 156
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	21. Mai bis 10. August	62 483
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	11. Juni bis 30. September	3 378
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	11. Juni bis 30. September	81 605“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1488/2003 DER KOMMISSION
vom 22. August 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 27,751 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. August 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. August 2003

zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Bulgarien an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums

(2003/614/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2000⁽⁴⁾ bzw. der Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2002 wurde das Sonderprogramm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für die Republik Bulgarien (im Folgenden „Sapard“ genannt) gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigt bzw. geändert.
- (2) Am 18. Dezember 2000 haben die Regierung der Republik Bulgarien und die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, die den technischen, rechtlichen und administrativen Rahmen für die Umsetzung des Sapard festlegt. Diese wurde durch die jährliche Finanzierungsvereinbarung für 2001 geändert, die am 19. Februar 2002 unterzeichnet wurde und 29. Juli 2002 endgültig in Kraft getreten ist.

- (3) Die zuständige Behörde der Republik Bulgarien hat eine Sapard-Stelle für die Durchführung einiger der im Sapard vorgesehenen Maßnahmen benannt. Das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, wurde als zuständige Stelle für die finanziellen Aufgaben benannt, die im Rahmen der Durchführung des Sapard zu erfüllen sind.

- (4) Auf der Grundlage einer Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 hat die Kommission die Entscheidung 2001/380/EG vom 14. Mai 2001 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Bulgarien an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums⁽⁵⁾ für bestimmte im Sapard vorgesehene Maßnahmen erlassen.

- (5) Die Kommission hat seitdem eine weitere Analyse nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 in Bezug auf die im SAPARD vorgesehenen Maßnahmen 1.2.1 „Großmärkte“, 1.4 „Forstwirtschaft und Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen, Investitionen in die Forstbetriebe sowie Verarbeitung und Vermarktung von Forsterzeugnissen“, 1.5 „Gründung von Erzeugergemeinschaften“, 2.2 „Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen und kulturellen Erbes“, 2.3 „Entwicklung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur“, 3.1 „Verbesserung der Berufsbildung“ und 4.1 „Technische Hilfe“ vorgenommen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Republik Bulgarien die Vorschriften der Artikel 4 bis 6

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68.⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87.⁽³⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24.⁽⁴⁾ K(2000)3058.⁽⁵⁾ ABl. L 134 vom 17.5.2001, S. 65.

und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 188/2003⁽²⁾, und die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 genannten Mindestvoraussetzungen auch in Bezug auf diese Maßnahmen erfüllt.

- (6) Es ist daher angezeigt, hinsichtlich der Maßnahmen 1.2.1, 1.4, 1.5, 2.2, 2.3, 3.1 und 4.1 auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgesehene vorherige Genehmigung zu verzichten und den Staatlichen Agrarfonds sowie das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, in der Republik Bulgarien mit der dezentralen Verwaltung der Hilfe zu beauftragen.
- (7) Da die Kommission ihre Prüfungen in Bezug auf die Maßnahmen 1.2.1, 1.4, 1.5, 2.2, 2.3, 3.1 und 4.1 jedoch an einem noch nicht in allen einschlägigen Punkten im Einsatz befindlichen System vorgenommen hat, sollte die Verwaltung des Sapard dem Staatlichen Agrarfonds sowie dem Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 auf vorläufiger Basis übertragen werden.
- (8) Am 3. Juli 2003 haben die bulgarischen Behörden die Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 von Abschnitt B der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung der Kommission zur Entscheidung vorgelegt.
- (9) Die volle Übertragung der Verwaltung des Sapard ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass das System zufrieden stellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe an den Staatlichen Agrarfonds sowie das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, umgesetzt wurden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe durch die Republik Bulgarien wird bei den Maßnahmen 1.2.1, 1.4, 1.5, 2.2, 2.3, 3.1 und 4.1 verzichtet.

Artikel 2

Die Verwaltung des Sapard wird vorläufig den folgenden Stellen übertragen:

1. dem Staatlichen Agrarfonds (Sapard-Stelle), 55 Hristo Botev Boulevard, 1040 Sofia, Bulgarien, für die Durchführung der Maßnahmen 1.2.1, 1.4, 1.5, 2.2, 2.3, 3.1 und 4.1 des Sapard, die in dem mit der Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2000 genehmigten Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums festgelegt sind;
2. dem Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, 102 Radkovski Street, 1040 Sofia, Bulgarien, für die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen 1.2.1, 1.4, 1.5, 2.2, 2.3, 3.1 und 4.1 des Sapard für die Republik Bulgarien zu erfüllen sind.

Artikel 3

Unbeschadet von Entscheidungen zur Gewährung einer Beihilfe an einzelne Begünstigte im Rahmen des Sapard-Programms gelten für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben die von der Republik Bulgarien mit Schreiben vom 3. Juli 2003 vorgeschlagenen Regeln.

Brüssel, den 14. August 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 27 vom 1.2.2003, S. 14.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. August 2003

zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Slowakischen Republik an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums

(2003/615/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003⁽³⁾, wurde mit Entscheidung der Kommission vom 17. November 2000⁽⁴⁾, geändert mit Entscheidung der Kommission vom 5. März 2002, 31. Juli 2002 und 20. März 2003 das besondere Beitrittsprogramm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für die Slowakische Republik (im Folgenden „Sapard“ genannt) genehmigt.
- (2) Am 26. März 2001 haben die Regierung der Slowakischen Republik und die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, die den technischen, rechtlichen und administrativen Rahmen für die Umsetzung des Sapard-Programms festlegt und durch die die am 11. September 2002 unterzeichnete jährliche Finanzierungsvereinbarung für 2001 geändert wurde. Diese Änderung trat nach Ratifizierung durch beide Parteien am 4. November 2002 in Kraft.
- (3) Die zuständige Behörde der Slowakischen Republik hat eine Sapard-Stelle benannt, welche für die Durchführung der im Sapard vorgesehenen Maßnahmen verantwortlich ist. Das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, wurde als zuständige Stelle für die finanziellen Aufgaben benannt, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms zu erfüllen sind.
- (4) Auf der Grundlage einer Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung

(EG) Nr. 1266/1999 erließ die Kommission die Entscheidung 2002/299/EG vom 15. April 2002 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Slowakischen Republik an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums⁽⁵⁾, für bestimmte im Sapard vorgesehene Maßnahmen.

- (5) Die Kommission hat seitdem eine weitere Analyse nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 in Bezug auf die im Sapard vorgesehenen Maßnahmen 3 „Gründung von Erzeugervereinigungen“, 4b „Diversifizierung von Tätigkeiten für Einkommensalternativen“, 6 „Landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die dem Schutz der Umwelt und der Landschaftspflege dienen“, 8 „Entwicklung der Humanressourcen“ und 9 „Technische Hilfestellung“ vorgenommen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Slowakische Republik die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 188/2003⁽⁷⁾, und die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 genannten Mindestvoraussetzungen auch in Bezug auf diese Maßnahme erfüllt.
- (6) Es ist daher angezeigt, hinsichtlich der Maßnahmen 3, 4b, 6, 8 und 9 auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgesehene vorherige Genehmigung zu verzichten und die Sapard-Stelle sowie das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, in der Slowakischen Republik mit der dezentralen Verwaltung der Hilfe zu beauftragen.
- (7) Da die Kommission ihre Prüfungen in Bezug auf die Maßnahmen 3, 4b, 6, 8 und 9 jedoch an einem noch nicht in allen einschlägigen Punkten im Einsatz befindlichen System vorgenommen hat, sollte die Verwaltung des Sapard der Sapard-Stelle sowie dem Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 auf vorläufiger Basis übertragen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87.

⁽³⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. K(2000) 3327.

⁽⁵⁾ ABl. L 102 vom 18.4.2002, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 27 vom 1.2.2003, S. 14.

- (8) Die Übertragung der Verwaltung des Sapard-Programms ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass das System zufriedenstellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe an die Sapard-Stelle sowie die Abteilung Nationaler Fonds des Finanzministeriums umgesetzt wurden.
- (9) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 können Ausgaben für Durchführbarkeits- und ähnliche Studien sowie Ausgaben der technischen Hilfe, die von dem Begünstigten vor dem Datum der Entscheidung der Kommission über die Übertragung der Verwaltung getätigt werden, erstattet werden. Es gilt daher ein Datum festzusetzen, ab dem solche Ausgaben erstattbar sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf die vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe für die Maßnahmen 3, 4b, 6, 8 und 9 durch die Slowakische Republik gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 wird hiermit verzichtet.

Artikel 2

Die Verwaltung des Sapard-Programms wird vorläufig den folgenden Stellen übertragen:

1. der Sapard-Stelle der Slowakischen Republik, Dobrovičova 12, SK-81 266 Bratislava, die Durchführung der Maßnahmen 3, 4b, 6, 8 und 9, die in dem mit der Entschei-

dung K(2000) 3327 endg. der Kommission vom 17. November 2000 genehmigten Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums festgelegt sind; und

2. der Abteilung Nationaler Fonds des Finanzministeriums der Slowakischen Republik, Štefanovičova 5, SK-81 782 Bratislava, die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms für die Maßnahmen 3, 4b, 6, 8 und 9 für die Slowakische Republik zu erfüllen sind.

Artikel 3

Die infolge dieser Entscheidung getätigten Ausgaben kommen nur dann für eine Kofinanzierung der Gemeinschaft in Frage, wenn sie von den Begünstigten ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung getätigt wurden. Bei späteren Ausgaben ist das für die Förderfähigkeit ausschlaggebende Datum das Abschlussdatum des Instruments, durch das jene zu Begünstigten für das jeweilige Projekt erklärt wurden; ausgenommen sind Durchführbarkeits- und ähnliche Studien sowie technische Hilfe, für die als Stichtag der 15. April 2002 gilt. In allen Fällen wird vorausgesetzt, dass eine Zahlung durch die Sapard-Stelle vor dem Datum der Annahme dieser Entscheidung nicht stattfindet.

Brüssel, den 14. August 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Entscheidung 80/765/EWG der Kommission vom 8. Juli 1980 zur Festlegung eines Kodes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse betreffend die Zwischenerhebungen über Rebflächen in maschinenlesbare Form**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 213 vom 16. August 1980)

Seite 39, Anhang I, Tabelle 8, Ertragsklasse III, Veränderung, Spalte 2:

anstatt: „2“,

muss es heißen: „3“.

Berichtigung der Entscheidung 2003/542/EG der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG betreffend die Betreibung spezieller Überwachungsnetze

(Amtsblatt der Europäischen Union L 185 vom 24. Juli 2003)

Auf Seite 57, Ziffer 2.5.4:

anstatt: „Virale hämorrhagische Fieber (*)“

muss es heißen: „Virale hämorrhagische Fieber“.
